

## Nichtamtlicher Teil.

### Prospekte als Zeitungsbeilagen.

(Vgl. Nr. 139, 142.)

In Nr. 139 des Börsenblattes ist im »Sprechsaal« ein Fall aus der Praxis der Prospekte-Beilegung mitgeteilt, der Anlaß bietet, die juristische Seite der Verwendung von Prospekten als Zeitungsbeilagen zu betrachten.

Die als Reklamemittel sich immer mehr einbürgernde und immer mehr an Beliebtheit gewinnende Beilegung von Prospekten in Zeitungen ist juristisch weder als Miete noch als Kauf einzuschätzen, sondern als Werkvertrag. Der Zeitungsverleger verpflichtet sich zu einem doppelten: einmal zu der Beilegung der ihm zu liefernden Prospekte bei den Exemplaren seiner Zeitung, sodann zu der Versendung des Prospekts gleichzeitig mit der Zeitung an die Zeitungsleser, d. h. die Abonnenten; nicht minder obliegt ihm die weitere, hierin im Grunde genommen schon enthaltene Pflicht, auch bei dem Einzelverkauf der Zeitungsnummern darauf zu achten, daß keine derselben ohne den Prospekt zum Vertrieb komme. Der von dem Verleger in seiner Eigenschaft als Zeitungsunternehmer zu prästierende Erfolg wird eben gebildet durch die Beilegung und Versendung. Andererseits besteht die Verpflichtung der Besteller darin, dem Unternehmer die zu der Beilegung erforderliche Anzahl fertiger Prospekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihm die hierfür vereinbarte Gebühr zu entrichten. Weitere Verpflichtungen bestehen bei dem einfachsten, typischen Fall der Prospekte-Beilegung nicht.

Wenn der Prospekt eine leere Stelle für die Ausfüllung der Bezugsquelle durch den Käufer enthält, was nicht nur bei Prospekten, die sich auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse beziehen, sondern auch bei anderen der Fall ist, so steht jedenfalls auf Grund des Gesetzes dem Unternehmer eine Befugnis zur Ausfüllung derselben nicht zu. Daß auf Grund eines Gewohnheitsrechts oder auch nur auf Grund eines Handelsgebrauchs der Zeitungsverleger dieses Recht für sich beanspruchen könnte, läßt sich jedenfalls allgemein nicht behaupten; aber auch mit spezieller Beschränkung auf buchhändlerische Prospekte muß diese Auffassung mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Ist somit in Ansehung dieses Punktes zwischen den Parteien nichts Ausdrückliches vereinbart worden — und in der Regel werden ausdrückliche Abmachungen darüber nicht getroffen —, so kann dem Zeitungsunternehmer nicht das Recht zuerkannt werden, an dem Prospekt irgend eine Aenderung vorzunehmen, die für dessen Inhalt bedeutungsvoll erscheint, und es ist hierin vollkommen gleichgültig, ob die Aenderung handschriftlich, durch Druck oder in sonstiger Weise vorgenommen wird.

Der Unternehmer, der dies gleichwohl thut, macht sich einer Ueberschreitung seiner vertragmäßigen Rechte schuldig. Er liefert alsdann ein Werk, das mit einem Fehler behaftet ist, der die Tauglichkeit des Werkes zu dem nach dem Vertrage vorausgesehenen Gebrauch mindert, mitunter sogar aufhebt.

Welche Rechte dem Besteller in diesem Falle zustehen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es kommen hierfür die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in §§ 633—635 in Betracht, wobei zu erwähnen ist, daß, da dieser Mangel des Werks in den meisten Fällen auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, der Besteller berechtigt ist, statt der Wandelung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadenersatz kann hierbei unter Umständen eine recht erhebliche Höhe erreichen, weil ja auch der dem Besteller entgangene Gewinn dabei in Betracht gezogen werden darf.

Unverkennbar ist weiter, daß das erwähnte Verhalten der Zeitungsunternehmer gegen Treu und Glauben und die

Verkehrssitte verstößt, und dies muß besonders mit Rücksicht auf diejenigen Prospekte betont werden, die einen buchhändlerischen Inhalt haben; denn es wird hierbei seitens des Bestellers beabsichtigt und bezweckt, dem Publikum bei der Benennung der Bezugsquelle, d. h. des Sortimenters, durch dessen Vermittelung der betreffende Verlagsartikel bezogen wird, freie Hand zu lassen, um es in seinen Gewohnheiten und Geschäftsbeziehungen nicht zu beeinflussen. Setzt nun der Unternehmer eine ihm genehme Bezugsquelle, d. h. die Firma eines bestimmten Sortimenters oder seine eigene Firma auf den Prospekt, so wird dieser Zweck des Bestellers vereitelt, und es liegt dann jedenfalls eine Vertragserfüllung vor, die nicht so bewirkt ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Hat der Besteller die Nichtausfüllung noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so ist selbstverständlich die vertragswidrige Handlungsweise des Unternehmers noch in höherem Maße vorhanden, und es müssen alsdann die in Obigem hervorgehobenen Rechte dem Besteller ohne weiteres zugestanden werden.

Somit ist der Unternehmer zu einer Ausfüllung des Prospektes nur dann ermächtigt, wenn sich aus den beiderseitigen Willenserklärungen ergibt, daß dies auch von dem Besteller gewollt war.

### Die Cimelien-Sammlung im städtischen Archiv zu Nürnberg.

Die gegenwärtig jeden Sonntag von 10—12 Uhr vormittags bis einschließlich 26. August l. J. zur öffentlichen Besichtigung in den Parterre-Räumen des städtischen Archivs, Burgstraße N. 4, in Nürnberg ausgestellte Cimelien-Sammlung enthält derartig kostbare Stücke, wie man sie selten findet.

Die ausgestellten Gegenstände zerfallen in drei Abteilungen. Die erste enthält Selbstschriften berühmter Männer des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts; die andere Abteilung schließt die kalligraphisch hergestellten, vielfach mit kostbaren Malereien und prächtigen Einbänden ausgestatteten Bücher aus dem elften bis achtzehnten Jahrhundert in sich, während die dritte Abteilung gedruckte seltene Werke aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, die sogenannten Inkunabeln, umfaßt.

Von den Autographen verdienen eine besondere Erwähnung eine größere Abhandlung des berühmten Mathematikers Johann Regiomontan, dann der Entwurf Albrecht Dürers zu seinem Werke »Die menschliche Proportion« mit Zeichnungen des großen Meisters, eine Widmung Dr. Martin Luthers vom Jahre 1545 zu einem Hans Lufftschen Bibeldruck, das Manuskript Philipp Melanchthons zu seinem 1552 erschienenen Werke »De anima« und ein Brief des berühmten Segners Luthers Dr. Johann Eck von Ingolstadt an den Nürnberger Rat vom 4. Februar 1521. Nicht vergessen sei eine in böhmischer Sprache geschriebene Postille des Reformators Johannes Hus.

Neben diesen Autographen ist das Familien- und Wappenbüchlein des um die deutsche Reformation hochverdienten Nürnberger Ratschreibers Lazarus Spengler ausgestellt, und nebenan befinden sich die von den Nürnberger Abgeordneten Christoph von Krefz und Clement Boldamer auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 geführten Akten.

Auf dem Gebiete des in Nürnberg im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert blühenden Meistergesangs begegnen wir bei den ausgestellten Gegenständen einem großen Meistergesangsbuch aus dem siebzehnten Jahrhundert, verschiedenen kleineren Notenbüchern und einer Reihe von durch Meisterfinger geschriebenen Anschlagzetteln für ihre Aufführungen. Als kostbarste Stücke nennen wir dabei den großen, seiner Zeit von der Stadt aus der Gräflin Baarschen Sammlung um 7000  $\mathcal{M}$  erworbenen Kodex von Hans Sachs, das sechzehnte und letzte Meisterliederbuch und vierzehnte Spruchbuch, welches Schriftstück der Dichter von 1556—1567 hergestellt hat, sowie eigens von ihm für seinen Schüler, den Schlossergesellen Barthel Weber, geschriebene und gedichtete Meistergesänge aus dem Jahre 1546.

Aus der Abteilung der vielen ausgestellten geschriebenen alten Werke verdienen besondere Beachtung ein von den Gebrüdern